

## **Verhältnismäßigkeit von Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB**

Münster (ib) **Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) entschied vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.03.2018 (BVerfG, Beschl. v. 21.03.2018, – 1 BvF 1/13 –), dass eine Veröffentlichung des Befundes auf Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB zwar grundsätzlich zulässig, mangels gesetzlicher Befristung der Veröffentlichung aber unverhältnismäßig sei.** (Az.: 13 B 1587/18)

Im Wege der einstweiligen Anordnung wurde der Antragsgegnerin – zuständige Behörde – zunächst im vorinstanzlichen Verfahren (VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.10.2018 – 16 L 2978/18) vorläufig untersagt, die geplanten Informationen über die Untersuchungsergebnisse nach § 40 Abs. 1a Nr. 1 LFGB ab dem 16.10.2018 auf der Internetplattform „lebensmitteltransparenz.nrw.de“ zu veröffentlichen. Zu den zu veröffentlichenden Informationen zählten insbesondere Angaben über die Produktbezeichnung („Kulturheidelbeeren“), Produktart, Los-/Chargennummer, den Hersteller/Importeur, das Inverkehrbringen/den Verantwortlichen für die Kennzeichnung sowie Feststellungen von Höchstmengenüberschreitungen. Gegen den Beschluss des VG Düsseldorf legte die Antragsgegnerin vor dem OVG Münster Beschwerde ein.

Diese blieb jedoch erfolglos. Die von der Antragsgegnerin geplante Veröffentlichung sei zwar grundsätzlich zulässig. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.03.2018 wäre die Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB mangels gesetzlicher Befristung der Veröffentlichung jedoch unverhältnismäßig. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, höchstens aber bis zum 30.04.2019, sei die Vorschrift jedoch weiter anzuwenden. Einschränkend fordert das OVG Münster dafür aber eine verfassungskonforme Auslegung des § 40 Abs. 1a LFGB dahingehend, dass die zuständigen Behörden die Information mit der Mitteilung zu verbinden hätten, ob und wann der jeweilige Verstoß behoben worden sei. Denn nur die Verbreitung richtiger Informationen sei zur Erreichung des Informationszwecks geeignet, Fehlvorstellungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden.

Weiter urteilt das OVG Münster, dass die Befristung der Veröffentlichungsdauer jeweils einer einzelfallbezogenen Befristungsentscheidung der zuständigen Behörde bedürfe. Der Beschluss des BVerfG nenne dazu eine Frist von zwölf Monaten als angemessen, und daraus könne abgeleitet werden, dass eine längere Veröffentlichungsdauer unzulässig sei. Es sei jedoch nicht vorschnell der Schluss zu ziehen, dass eine solche Frist in jedem konkreten Einzelfall angemessen sei.

Die geplante Veröffentlichung verletze die Antragstellerin zudem in ihrer Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 I, 19 III GG. Die Information nach § 40 Abs. 1a Nr. 1 LFGB solle die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, ihre Konsumententscheidungen in Kenntnis der veröffentlichten Missstände zu treffen und gegebenenfalls vom Vertragsschluss mit dem betroffenen Unternehmen abzusehen. § 40 Abs. 1a Nr. 1 LFGB beeinflusse somit das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und würde Markt- und Wettbewerbssituationen zulasten der betroffenen Unternehmen verändern. Dies führe zu erheblichem Reputationsverlust und Umsatzeinbußen des betroffenen Unternehmens.

Schließlich ließe auch die von der Antragsgegnerin mit den geplanten Angaben „Hersteller/Importeur/Inverkehrbringer/Verantwortlicher für die Kennzeichnung“ versehene Nennung des Unternehmens der Antragstellerin keinen Rückschluss darauf zu, in welcher

dieser Rollen diese auf dem Markt tätig und damit für die veröffentlichte Höchstmengenüberschreitung verantwortlich sei.

Darüber hinaus sei die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Veröffentlichung auch deshalb unverhältnismäßig, weil sie außerhalb der Saison für Kulturheidelbeeren nur noch wenig geeignet sei, die Konsumententscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen und das betroffene Unternehmen zum rechtskonformen Verhalten anzuhalten.

Der Beschluss ist nicht mehr anfechtbar.

#